

Richtlinien der Gemeinde Hasbergen über den Seniorenbeirat

Präambel

Aufgabe des Seniorenbeirats der Gemeinde Hasbergen (im folgenden Beirat) ist es, die Interessen der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner (im folgenden Senioren) in der Gemeinde zusammenzufassen und der Gemeindeverwaltung Wege der Umsetzung aufzuzeigen. Darüber hinaus soll der Beirat die Verwaltung und die Mitglieder des Rates der Gemeinde Hasbergen sachkundig in Fragen rund um Senioren beraten, deren Mitbestimmung und politische Partizipation fördern bzw. sichern und die Kompetenzen älterer Bürgerinnen und Bürger für die Mitgestaltung des kommunalpolitischen Geschehens nutzen.

Ziel ist es, die vorhandenen seniorenrelevanten Einrichtungen, Angebote und Dienste an die Bedarfe einer älter werdenden Gesellschaft anzupassen. Der Seniorenbeirat setzt sich dafür ein, dass niemand wegen seines Alters oder seiner altersbedingten Beeinträchtigungen bevorzugt oder benachteiligt wird.

Mit dem Gremium des Seniorenbeirates wird kommunale Seniorenpolitik mit statt für Seniorinnen und Senioren umgesetzt.

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am **????** die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Interessen von Senioren wird ein „Seniorenbeirat in der Gemeinde Hasbergen“ gebildet.

Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr.

Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen, der Gemeindeverwaltung sowie den politischen Ratsgremien von Hasbergen.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Rat und die Verwaltung auf die Probleme von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern aufmerksam machen und bei deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

- Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die Altenhilfe betreiben
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe

ENTWURF - Richtlinie Seniorenbeirat

- Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen, Seniorenunterkünften und Tagespflegeeinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit deren Bewohnern und Betreibern
- Er ist Ansprechpartner für Bürger*innen, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Und der Teilhabe von Senioren in allen Lebenslagen
- Allgemeine Informationen und Beratung zu seniorenspezifischen Themen
- Informationen über Veranstaltungen und bei Bedarf deren Koordination
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde

Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von geselligen Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenbeirat die Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Interessengruppen bei deren Aktivitäten sowie die Koordination von sozialen, ehrenamtlichen, politischen und hauptamtlichen Akteuren.

Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er arbeitet mit den mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene zusammen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Gemeinde unterstützt.

§ 3 Bildung, Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit

- 1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung/Urwahl mit der Mehrheit aller anwesenden Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlversammlung sind vier Wochen vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeinde prüft die Wählbarkeit. Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 3 höchstens 8 Mitglieder an
- 2) Um die Mitgliedschaft im Beirat kann man sich persönlich bewerben. Bewerben kann sich, wer mindestens 60 Jahre alt ist und in der Gemeinde Hasbergen seinen ersten Wohnsitz hat. Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, Personen, die ein kommunalpolitisches Amt wahrnehmen, können keine Beiratsmitglieder sein.
- 3) Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, die übrigen Institutionen, Vereine und Interessengruppen, die sich für die Seniorenarbeit engagieren können Vertreter in den Beirat entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Gemeinde lädt durch offenen Aufruf mit einer Frist von mindestens einem Monat zu einer Wahlversammlung ein, in der sich die Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl stellen und anschließend durch die anwesenden Wahlberechtigten gewählt werden. Die Gemeinde prüft die Wählbarkeit
- 5) Die auf der Wahlversammlung gewählten Mitglieder werden durch den Gemeinderat für die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates in den Beirat berufen.

ENTWURF - Richtlinie Seniorenbeirat

- 6) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.
- 7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachwahl nicht erforderlich, solange die Mindestbesetzung nicht unterschritten wird.
- 8) Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 - a) mit Ende der Amtszeit des Beirates
 - b) mit Verlegung des Hauptwohnsitzes
 - c) durch Niederlegung des Amtes
- 9) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Beirates vertreten die Gemeinde Hasbergen nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.
- 10) Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband
- 11) Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Gemeinde nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender

- 1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Darüber hinaus werden 2 Stellvertreter/Innen gewählt.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für Rat und Verwaltung. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei organisatorisch von der Verwaltung unterstützt.

§ 5 Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungstermine vor.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern eine Tagesordnung vor. Diese kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- 4) Die Ladung der Mitglieder ist spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder über den Postweg vorzunehmen.
- 5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung leitet üblicherweise die Sitzungen des Beirates.
- 6) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche des Beirates bzw.

ENTWURF - Richtlinie Seniorenbeirat

Einzelner es erfordern.

- 7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem auch die anwesenden Mitglieder aufgeführt sind. Das Protokoll wird den Mitgliedern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, sowie den Fraktionsvorsitzenden zeitnah zugestellt.
- 8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Bei Sitzungen des Beirates werden, bei Bedarf und nach entsprechender Anmeldung, Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- 10) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Rechte des Beirates, Teilnahme an Sitzungen

- 1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen, welche die Belange der Senioren in der Gemeinde berühren, an die Verwaltung, an die Fachausschüsse und den Rat zu wenden.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Beirat bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit diese zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig sind.
- 4) Beratung und Mitwirkung an den Sitzungen der Fachausschüsse durch Entsendung einer Vertreterin/Vertreters bei Themen, die den Bereich der Senioren tangieren.
- 5) Die Gemeinde Hasbergen leistet finanzielle Unterstützung (Budget), verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Beirat steht den Beiratsmitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu.
- 6) Der Beirat kann das Informations- und Mitteilungsmedien der Gemeinde für seine Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Vor Veröffentlichung hat eine Rücksprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erfolgen.
- 7) Der Beirat wird von der Verwaltung bei Themen, die in Ausschüssen oder im Rat behandelt werden und besonders Belange der Senioren betreffen um eine Stellungnahme gebeten. Der Gemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung einzelne Themen mit Vertretern des Beirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter des Beirates als Sachverständige laden. Eine Erweiterung der Ausschüsse um die Vorsitzende / den Vorsitzenden als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfolgt nicht.

ENTWURF - Richtlinie Seniorenbeirat

- 8) Der Beirat gibt jährlich im ersten Familienausschuss des Jahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr ab.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde am **XXXXX** in Kraft.